



Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein macht aufgrund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, von der Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B betragen auch weiterhin je 600 v. H.

Die Grundsteuer wird mit den im zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., fällig. Für Steuerpflichtige, die bei der Grundsteuer A von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch machen (Jahreszahler), werden die Grundsteuern in einem Betrag am 01.07. fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift an den Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein, Rheinstraße 34 – 36 , 64589 Stockstadt am Rhein, zu erheben ist, angefochten werden.

Stockstadt am Rhein, den 18.01.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

-Raschel-
Bürgermeister